

## Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne (Fach-)Abitur

	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden- Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufsHZVO)	<ul> <li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (bis zu 3 Jahre)</li> <li>✓ Beratungsgespräch an der Hochschule</li> <li>✓ Bestehen einer Eignungsprüfung; staatlich anerkannte Hochschulen im Bundesland nehmen die Prüfung ab</li> <li>Zeiten der Familienarbeit mit selbstständiger Führung des Haushaltes und Verantwortung für mind. eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person können bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.</li> <li>Probestudium:</li> <li>✓ Nicht möglich</li> </ul>
Bayern	Art. 88 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul> <li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. 3 Jahre, beim Aufstiegsstipendium 2 Jahre)</li> <li>✓ Beratungsgespräch an der Hochschule vor der Aufnahme eines etwaigen Prüfungsverfahrens oder dem angestrebten Probestudium</li> <li>✓ Bestehen einer Eignungsprüfung; bei erfolgreichem Probestudium von mind. 2 Semestern entbehrlich</li> <li>Probestudium:</li> <li>✓ Möglich für mind. 2 bis max. 3–4 Semester</li> </ul>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungs- beschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZVO)	<ul> <li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>○ Bestehen einer Eignungsprüfung, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen Berufsausbildung/-erfahrung und Studiengang besteht</li> <li>Probestudium:</li> <li>✓ Nicht möglich</li> </ul>
Brandenburg	§ 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul> <li>✓ Mind. Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss</li> <li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung</li> <li>✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 2 Jahre)</li> <li>Probestudium:</li> <li>✓ Nicht möglich</li> </ul>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachgHSchRVO)	Berufsausbildung (3 Jahre) oder abgeschlossene Berufsausbildung (2 Jahre) und bestandene Eignungsprüfung oder erfolgreich absolviertes Probestudium oder außerhochschulisch entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Kombination mit einer bestandenen Eignungsprüfung und ein erfolgreich absolviertes Probestudium oder ein weiterbildendes Zertifikatsstudium (fachnah) nach Absatz 8a in Verbindung mit § 60 an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen absolviert und dort mind. 60 Leistungspunkte erworben  Ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste mit dem Nachweis von 60 Leistungspunkten hebt die Fachbindung auf.



		Zulassung zur Einstufungsprüfung möglich bei:
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachgHSchRVO)	Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf, schulischer Berufsausbildung oder Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Besuch einer Berufs(fach)schule (mind. 2 Jahre), Facharbeitertätigkeit (mind. 5 Jahre) anstatt einer Berufsausbildung, Tätigkeiten, die keiner speziellen Berufsausbildung bedürfen (künstlerischer, schriftstellerischer, sozialer Bereich), oder einer vergleichbaren Qualifikation und
		Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) oder hauptberufliche Tätigkeit, die mit Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist (mind. 5 Jahre), oder fachlich einschlägiger Abschluss eines Kontaktstudiums, eines Propädeutikums, eines anderen weiterbildenden Studiums an einer Bremer Hochschule. Die erforderlichen beruflichen Tätigkeiten müssen nicht zwingend auf Erwerb ausgerichtet sein. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ausgeführt wurden, werden berücksichtigt.
		Als Zeiten der Berufstätigkeit werden Zeiten der selbstständigen Führung eines Familienhaushaltes mit mind. einer erziehungsoder pflegebedürftigen Person sowie Zeiten eines Dienstes (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Entwicklungsdienst) angerechnet. Das gleiche gilt für vom Arbeitsamt bescheinigte Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr, sofern während der Zeit der Arbeitslosigkeit in angemessenem Umfang eine Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung erfolgt ist.
		Probestudium:
		✓ Möglich für mind. ein bis max. vier Semester; abgeschlossene Berufsausbildung und 5-jährige Erwerbstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) notwendig.
Hamburg	§ 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	<ul> <li>Berufsausbildung</li> <li>Berufserfahrung (mind. 3 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre)</li> <li>Bestehen einer Eignungsprüfung, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen Berufsausbildung/-erfahrung und Studiengang besteht</li> </ul>
		Zeiten der Kindererziehung, Pflegetätigkeit, Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienst können bis zur Dauer von zwei Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Wenn nur zwei Jahre Berufstätigkeit gefordert werden, können diese Zeiten bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden.
		Probestudium:
		<ul><li>Möglich (mind. 1 Jahr) als Ersatz für die Eignungsprüfung</li><li>Mittlerer Schulabschluss</li></ul>
Hessen	§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufsHZVO)	Abschluss einer qualifizierten anerkannten Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) mit einer Mindestnote von 2,5 und Abschluss einer qualifizierten anerkannten Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) mit einer Mindestnote von 2,5 oder Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien mit Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Absolvent*innen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit der Universität Frankfurt
		Abschluss einer Studienvereinbarung bei Immatrikulation, welche u. a. die Erbringung von mind. 18 Leistungspunkten (CP) im ersten Semester oder 30 CP im ersten Studienjahr beinhaltet.



		Ho
		<ul> <li>Personen erhalten eine mit der Fachhochschulreife gleichgestellte Zugangsberechtigung für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einem gestuften Studiengang an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim.</li> <li>Bestehen einer Eignungsprüfung für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung</li> </ul>
		Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung möglich bei:
		Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelte mind. zweijährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich und  Ausübung einer mind. zweijährigen hauptberuflichen
		Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich.
		Bei erzieherischen oder sozialpflegerischen Berufen kann das selbstständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mind. eines Kindes oder für die Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person mit bis zu zwei Jahren auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.
		Ein Studium mit nicht fachlicher Verwandtschaft kann durch qualifizierte Weiterbildung (z.B. Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen, inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen und Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung) mit einem Umfang von mind. 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft werden.
		Probestudium:  Nicht möglich: erfolgreich absolviertes Probestudium anderer Länder wird anerkannt
Mecklenburg-Vorpommern	§ 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)	<ul> <li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre; bei Aufstiegsstipendium 2 Jahre) oder Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) oder Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern mit abgeschlossener Berufsausbildung</li> <li>✓ Bestehen einer Eignungsprüfung</li> </ul>
		<ul> <li>Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang.</li> <li>Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.</li> </ul>
		Probestudium:  Möglich in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen.  Die Zugangsprüfung kann durch ein Probestudium von mind einem Jahr Jängstens zwei Jahren, ersetzt werden

mind. einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden. Zuvor ist ein Beratungsgespräch notwendig.

Niedersachsen	§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang	<ul> <li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 3 Jahre)</li> <li>✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. mind. 3 Jahre; bei Aufstiegsstipendium 2 Jahre) oder eine von der Hochschule studiengangsbezogene und als gleichwertig festgestellte Vorbildung oder eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung</li> <li>○ Bestehen einer Eignungsprüfung bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches oder bei Personen mit Abschluss der Sekundarstufe I, einer mind. zweijährigen Ausbildung und anschließend mind. zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit in diesem Beruf oder einer mind. fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Berufsbereich, der mit dem eines Ausbildungsberufs vergleichbar ist. Als fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit wird auch das selbstständige Führen eines Haushalts mit mind. einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person angerechnet. Ein Nachweis über die Prüfungsvorbereitung ist notwendig.</li> <li>Als Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit gelten auch die Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen, die Erfüllung der Dienstpflicht, Tätigkeit eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligengesetzes (max. 1 Jahr), Zeiten betreuter Praktika (mind. 4. Wochen, insgesamt ein halbes Jahr). Teilzeitbeschäftigungen werden auch berücksichtigt.</li> <li>Probestudium:</li> <li>№ Nicht möglich</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein- Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangs- verordnung - BBHZVO)	Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. mind. 3 Jahre, bei Personen mit Aufstiegsstipendium mind. 2 Jahre) oder in besonders begründeten Einzelfällen auch ohne Berufsausbildung möglich (ggf. inhaltlich anspruchsvolle Tätigkeit, ohne zuvor einen Berufsabschluss abgeschlossen zu haben)  Bestehen einer Eignungsprüfung, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen Berufsausbildung/-erfahrung und Studiengang besteht  Als Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit gelten auch die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege von Angehörigen, der freiwillige Wehrdienst, der Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige soziale Jahr, das freiwillige ökologische Jahr, eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes und der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung.  Probestudium:  Möglich als Alternative zur Eignungsprüfung bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches (mind. 2 Semester, unter besonderen Umständen ist eine individuelle Anpassung möglich)

§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)	<ul> <li>☑ Berufsausbildung (nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung) oder ein nach Bundes- oder Landesrecht gleichwertiger Ausbildungsberuf oder Ausbildung in einem öffentlichen Dienstverhältnis oder schulische Berufsausbildung, die durch das Landesrecht geregelt ist</li> <li>☑ mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten im Falle einer Ausbildung im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis)</li> <li>☑ Beratungsgespräch an der Hochschule vor der Einschreibung</li> <li>○ Für ein Universitätsstudium muss die Berufsausbildung fachlich verwandt sein; in Ausnahmen zählen nachweislich erworbene Kenntnisse.</li> <li>Eine berufliche oder vergleichbare Tätigkeit liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mind. 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Der beruflichen Tätigkeit stehen insbesondere gleich die selbstständige Führung eines Haushalts mit mind. einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in, Jugendfreiwilligendienst sowie ein einjähriges, der Ausbildung entsprechendes gelenktes Praktikum im Anschluss an die Ausbildung.</li> <li>Probestudium:</li> <li>☑ Nicht möglich</li> </ul>
§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlands (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU)	<ul> <li>☑ Nicht möglich</li> <li>☑ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) mit qualifizierter Abschlussprüfung (Nachweis durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mind. 80 Punkten oder einer Note von mind. 2,5)</li> <li>☑ Fachlich entspr. Berufserfahrung (erlernter oder verwandter Beruf) (mind. 2 Jahre)</li> <li>☑ Nachweis über studiengangsspezifische Sprachkenntnisse</li> <li>☑ Bestehen einer Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium oder einer Zwischenprüfung. Vor Antragsstellung zum Probestudium ist ein Beratungsgespräch an der Hochschule notwendig.</li> <li>Die selbstständige hauptberufliche Führung eines Haushalts mit der Verantwortung für die Erziehung mind. eines Kindes oder die Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person kann für erzieherische und sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen im Umfang von bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden. Teilzeitbeschäftigung im Umfang von wenigstens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Tätigkeit.</li> <li>Probestudium:</li> <li>☑ Erforderlich (in der Regel 2-4 Semester) mit anschließender Eignungsfeststellung durch Vorlage der Leistungsnachweise. Das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis festzustellen.</li> </ul>
§ 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG)	<ul> <li>☑ Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>☑ Berufspraxis im erlernten Beruf (3 Jahre)</li> <li>☑ Beratungsgespräch an der Hochschule vor Einschreibung</li> <li>☑ Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung</li> <li>Probestudium:</li> <li>☑ Nicht möglich</li> </ul>
	(HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)  § 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlands (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU)



Stand: März 2025

Sachsen-Anhalt	§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	☑ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)
		☑ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre)
		☑ Bestehen einer Eignungsprüfung <b>oder</b> Absolvieren eines
		Probestudiums
		Probestudium:
Sac		☑ Erforderlich. Nach Beendigung entscheidet die Hochschule
		anhand der erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Einstufung in ein Fachsemester.
	§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig- Holstein (Hochschulgesetz – HSG)	<ul><li>✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li><li>✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre mit mind.</li></ul>
Schleswig-Holstein		der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)
		✓ Bestehen einer Eignungsprüfung
		<ul> <li>✓ Evtl. Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von</li> </ul>
		Fremdsprachenkenntnissen, welche ggf. auch während des
swig giwig		Studiums nachgeholt werden können
) je		Probestudium:
Scl		☑ Möglich (mind. 2 bis max. 4 Semester) unter den
		Bedingungen: mind. befriedigendes Ergebnis der
		abgeschlossenen Berufsausbildung und anschließende
		Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre) oder Ersatzzeiten
	§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang	Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)
		Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre)
Thüringen		Bestehen einer Eignungsprüfung <b>oder</b> eines Probestudiums
		Probestudium:
		Erforderlich (mind. 1 bis max. 2 Semester). Nach Ablauf des
		Probestudiums entscheidet die Hochschule auf Grundlage der erbrachten Leistungen über das Bestehen des
		Probestudiums und die Fachsemestereinstufung. Vorab ist
		ein Beratungsgespräch an der Hochschule erforderlich.
		Alternativ kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Quelle: CHE auf Basis der angegebenen Gesetze und Verordnungen